



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Kantonale Baukommission
Bausekretariat und Baupolizei

Postfach 670
1951 Sitten

P.P. CH-1951 Sitten
KBS, Postfach 670, 1951 Sitten

Post CH AG

Sitten, den 24.10.2023
Eröffnet am 24. OKT. 2023

Einschreiben
Verein Matterhorn Cervino Speed
Opening
Postfach 246
3920 Zermatt

Benützungsverbot

gemäss

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (RPG)
- Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (RPV)
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23.01.1987 (kRPG)
- Baugesetz vom 15.12.2016 (BauG)
- Bauverordnung vom 22.03.2017 (BauV)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG)
- Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11.02.2009 (GTar)
- Beschluss vom 14.07.2004, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt

Die Kantonale Baukommission (KBK)

hat in ihrer Eigenschaft als zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde in der Sitzung vom 24.10.2023 betreffend nachfolgender Bauakte entschieden:

Urheberin	Verein Matterhorn Cervino Speed Opening
Bauvorhaben	Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Abfahrtspiste Gran Becca, teilweise ausserhalb der Skisportzone und teilweise ausserhalb des homologierten Pistenperimeters in der Skisportzone auf Schweizer Gebiet
Aktennummer	2023-2284
Gemeinde	Zermatt
Ort	Zermatt
Im Orte genannt	-
Plan / Parzelle	10050
Parzelleneigentümerin	Munizipalgemeinde Zermatt
Koordinaten	
Zone gemäss ZNPL	Skisportzone Art. 18 RPG, übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) (wird den Landwirtschaftszonen Art. 16 RPG gleichgestellt)



1. Eingesehen

- den vom Anwalt des Vereins Matterhorn Cervino Speed Opening am 21.10.2023 übermittelten Pistenplan, aus dem hervorgeht, dass sich ein Teil der Piste Gran Becca in der Skisportzone ausserhalb des homologierten Pistenperimeters befindet und ein Teil der Skipiste ausserhalb der Skisportzone auf Schweizer Gebiet, befindet;
- den Bericht der Baupolizei vom 23.10.2023, in welchem festgehalten wird, dass aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse die Ortsschau nicht durchgeführt werden konnte;
- das Gesuch um dringliche vorsorgliche Massnahmen vom 17.10.2023 der Vereine Pro Natura (durch ihre kantonale Sektion Pro Natura Wallis), WWF Schweiz (durch ihre kantonale Sektion Wallis) und Mountain Wilderness Schweiz, vertreten durch ihre Anwälte, indem unter anderem verlangt wurde, dass die KBK eine Arbeitseinstellung über den aktuellen durchgeführten Bauarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt, unter anderem für die Erstellung einer Skipiste, verfüge;
- die Aufforderung der KBK zur Stellungnahme im Sinne des rechtlichen Gehörs an die Störerin und die Parzelleneigentümerin vom 17.10.2023;
- der Entscheid vom 19.10.2023 der KBK, in der sie unter anderem die Arbeitseinstellung von allen möglichen Arbeiten, die ausserhalb des Perimeters des genehmigten Skigebiets auf Schweizer Gebiet stattfinden, verfügte und welcher allen betroffenen Parteien zugestellt wurde;
- die Medienäusserungen des Organisationskomitees denen zufolge, alle notwendigen Bewilligungen durch die zuständigen Behörden erteilt worden seien und die Bauarbeiten rechtmässig durchgeführt würden.

2. Erwägend

2.1. Rechtliches

2.1.1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 BauG ist die kantonale Baukommission (KBK) zuständig für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sowie für Bauvorhaben, bei denen sich die Gemeinde in einem Interessenkonflikt befindet (Art. 2 Abs. 3 BauG), und übt diesbezüglich auch die Baupolizei aus (Art. 54 Abs. 1 BauG).

2.1.2. Baubewilligungspflicht

Die Errichtung, Umgestaltung, Erweiterung, Erneuerung, Zweckänderung und der Abbruch sämtlicher künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anbauten, Anlagen und Einrichtungen inklusive Terrainveränderungen, die eine Auswirkung auf die Raumplanung, den Umweltschutz oder das Baupolizeiwesen haben, bedürfen einer Baubewilligung der zuständigen Behörde (Art. 22 Abs. 1 RPG, Art. 34 Abs. 1 BauG, Art. 16 ff BauV).

2.1.3. Arbeitseinstellung

Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Abweichung von einer erteilten Baubewilligung ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften verletzt, verfügt die zuständige Behörde die totale oder teilweise Einstellung der Bauarbeiten und lässt diese befolgen. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie für widerrechtlich erstellte Bauten und Anlagen ein Benützungsverbot erlassen. Diese Verfügungen sind unverzüglich vollstreckbar und eine Beschwerde gegen sie hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 56 BauG).

2.2. Dossierbehandlung

2.2.1. Zuständigkeit

Gemäss dem Zonennutzungsplan der Gemeinde Zermatt, homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis, liegt ein Teil der Skipiste Gran Becca im übrigen Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.), welches nach gängiger Rechtsprechung den Landwirtschaftszonen gleichgestellt wird und ein Teil innerhalb der Skisportzone im Sinne von Art. 16 und Art. 18 des Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 22 und Art. 25 des Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) vom 23.01.1987 und des Zonennutzungsplans der Gemeinde Zermatt. Dies vorausgesetzt, ist die KBK zur Behandlung des Bauvorhabens zuständig (Art. 25 Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 bzw. 3 BauG).

2.2.2. Baubewilligungspflicht

Die Bauarbeiten für die Errichtung der teilweise in der Skisportzone und teilweise im übrigen Gemeinde Gebiet errichteten Skipiste Gran Becca auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt sind offensichtlich baubewilligungspflichtig (Art. 22 RPG, Art. 34 BauG und Art. 16 BauV).

2.2.3. Arbeitseinstellung

Aus dem Bericht der Baupolizei vom 23.10.2023 geht hervor,

- dass sich ein Teil der Skipiste Gran Becca zwar in der Skisportzone befindet, aber nur teilweise im homologierten Pistenperimeter in der Skisportzone auf Schweizer Gebiet errichtet wurde;
- dass sich ein Teil der Skipiste ausserhalb der Skisportzone im übrigen Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) auf Schweizer Gebiet befindet;
- dass die zuständige Behörde, vorliegendenfalls die KBK, weder eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung des Teils der Skipiste Gran Becca, welche sich ausserhalb der Skisportzone im übrigen Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) auf Schweizer Gebiet befindet noch eine Baubewilligung für die Errichtung des Teils der Skipiste, welche sich in der Skisportzone befindet, aber teilweise ausserhalb des homologierten Pistenperimeters in der Skisportzone auf Schweizer Gebiet errichtet wurde, erteilt hat;
- dass die Bauarbeiten ausserhalb der Skisportzone somit ohne Baubewilligung der zuständigen Behörde ausgeführt worden sind.

3. Entscheiddispositiv.

Der Verein Matterhorn Cervino Speed Opening wird aufgefordert, umgehend jegliche Nutzung auf dem Teil der Skipiste Gran Becca, welcher sich ausserhalb der Skisportzone im übrigen Gemeindegebiet befindet auf obgenannter Parzelle auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt bis zum Entscheid der KBK betreffend eine allfällige Baubewilligung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, sofort einzustellen.

Diese Verfügung ist unverzüglich vollstreckbar und einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.1. Entscheidkosten

Die Kosten dieses Entscheids von CHF 648.- (Gebühren von CHF 640.- und Gesundheitsstempel von CHF 8.-) werden gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und dem Gesetz vom 11. Februar 2009 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) sowie dem Beschluss, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der Kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt vom 14.07.2004, dem Verein Matterhorn Cervino Speed Opening auferlegt und verrechnet.

So entschieden durch die Kantonale Baukommission, den 24.10.2023.

Für die Kantonale Baukommission

Der Präsident



Pascal Varone

Die Sektionschefin



Patricia Katic

Rechtsmittelbelehrung und Beschwerdefrist

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 10 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat in Sitten eingereicht werden (Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [VVRG] vom 6. Oktober 1976). Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen (Art. 56 Abs. 2 BauG) keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeschrift ist dem Staatsrat in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 4 Abs. 2 BauG in Verbindung mit Art 48 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG).

Eröffnung

Dieser Entscheid wird mit eingeschriebenem Brief eröffnet

- an Verein Matterhorn Cervino Speed Opening,
- an Avocat.e.s pour le climat,
- an Gemeindeverwaltung Zermatt.

Er wird zugestellt

- dem kantonalen Bausekretariat.
- der Dienststelle für Raumentwicklung.